

# Bundesgesetzblatt <sup>605</sup>

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1988

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 88	<b>Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung</b> ..... 312-2, 454-1	606
29. 4. 88	Vierte Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland ... neu: 4101-6-1-4	607
19. 5. 88	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... 2129-8-1-12, 2129-8-1-4-2, 2129-8-1-5, 2129-8-1-9	608
19. 5. 88	Neufassung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) ..... 2129-8-1-12	625
16. 5. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 687 der Zivilprozeßordnung) ..... 1104-5, 310-4	630
17. 5. 88	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark ..... neu: 691-8-2	631

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 .....	632
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	633

## **Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung**

**Vom 17. Mai 1988**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag eines tauben oder stummen Beschuldigten ist zu entsprechen.“
2. In § 142 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und 5“.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

In § 60 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird die Klammerverweisung wie folgt gefaßt:

„(§ 140 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung)“.

### **Artikel 3**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1988

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Vierte Verordnung  
zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Bestimmung  
der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen  
der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 29. April 1988**

Auf Grund des § 522 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) wird verordnet:

**§ 1**

In Ergänzung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Mai 1974 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1978 (BGBl. I S. 765), wird die Verklarung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auch durch das

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
in Amsterdam

aufgenommen.

**§ 2**

Nicht mehr berechtigt zur Aufnahme von Verklarungen und somit zu streichen ist das Generalkonsulat Rotterdam jetzt Außenstelle der Botschaft Den Haag.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seerechtsänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Dr. Lautenschlager

---

**Verordnung  
zur Änderung von Verordnungen  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Vom 19. Mai 1988**

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung,
- des § 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, geändert gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

jeweils mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten,“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 9 gelten nur für die im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine außerhalb des gestörten Anlageteils auftretende Gefahr für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit, soweit

1. das Leben von Menschen bedroht oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. Sachen von hohem Wert, insbesondere Gewässer, Böden, Tier- oder Pflanzenbestände, geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.“

3. Der Überschrift des Zweiten Abschnitts ist nach dem Wort „Störfallabwehr“ anzufügen:  
„; Arbeitsschutz“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind, aufzustellen, fortzuschreiben und den Inhalt diesen Behörden mitzuteilen,“.
  - b) Dem Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. auf Anordnung der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten.“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:  
„1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile zu prüfen sowie die Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,“.
  - b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Der Betreiber hat schriftliche Unterlagen zu erstellen über die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung
    1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile,
    2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
    3. der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
    4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen.“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen nach Anhang II oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, hat – auch soweit das Lager Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist – ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge, der jeweilige Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind; darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben. Es ist gesichert und kurzfristig verfügbar aufzubewahren und auf Verlangen den für die Gefahrenabwehr und die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereitgehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden können.“
6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Schutz des Bedienungspersonals

Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, ein zum Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gehörender Arbeitnehmer einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung ausgesetzt werden kann; sonstige Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.“

7. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Der Betreiber hat über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus auch die Auswirkungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, für das Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils ergeben können, sowie die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6a vorgesehenen Maßnahmen darzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.“
8. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Betreiber einer Anlage hat die Sicherheitsanalyse ständig gesichert bereitzuhalten und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung „§§ 3 bis 9“ wird durch die Bezeichnung „§§ 3 bis 6 und § 7 Abs. 1 sowie §§ 8 und 9“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:  
 „Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach § 7 Abs. 3 befreien, soweit dies mit dem Schutz der dort bezeichneten Arbeitnehmer vereinbar ist. Die Befreiung soll befristet werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen
1. den Eintritt eines Störfalls oder
  2. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der durch Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung
    - a) außerhalb der Anlage Schäden eingetreten sind oder
    - b) Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
 „und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.“
- c) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:  
 „b) die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden, zur Abwehr der Gefahren und zur Verhinderung einer Wiederholung vergleichbarer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs anzugeben.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
 „(3a) Der Betreiber hat eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die nur bei der Bedienung des gestörten Anlageteils beschäftigte Arbeitnehmer gefährdet werden konnten, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Soweit sich aus der eingetretenen Störung neue Erkenntnisse zur Verhinderung von Störfällen ergeben, hat der Betreiber die Aufzeichnung der zuständigen Behörde zu übersenden.“
- e) In Absatz 4 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „und Absatz 3a Satz 3“ eingefügt.

11. An § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. Die Absätze 1 und 2 sind ferner entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung nachträglich geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.“

12. § 12a wird aufgehoben.

13. § 13 wird wie folgt gefaßt:

### „§13

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht erstellt oder nicht erstellen läßt oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 das vorgeschriebene Verzeichnis nicht erstellt oder die vorgeschriebenen Unterlagen nicht bereithält, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Verzeichnis nicht wöchentlich fortschreibt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Verzeichnis nicht gesichert oder nicht kurzfristig verfügbar aufbewahrt,
2. entgegen § 7, § 8 oder § 9 die Sicherheitsanalyse nicht anfertigt, nicht anpaßt, nicht gesichert bereithält, nicht hinterlegt oder nicht ergänzt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a den Eintritt eines Störfalls oder eine dort bezeichnete Störung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich bestätigt oder die Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder berichtet oder
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

14. Anhang I dieser Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Anhang I \*)

1. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
2. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
3. Anlagen zur chemischen Aufbereitung cyanidhaltiger Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nummer 4 bleibt unberührt
4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
7. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle
8. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
9. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
10. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
11. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern
12. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
13. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe
14. Anlagen zum Lagern von insgesamt 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
15. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat
16. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 300 Tonnen oder mehr
17. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 50 000 Tonnen oder mehr
18. Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1 000 Tonnen oder mehr
19. Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 75 Tonnen oder mehr
20. Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 500 Tonnen oder mehr
21. Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 100 Tonnen oder mehr
22. Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2 000 Tonnen oder mehr
23. Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt“

\*) Dieser Anhang gilt für die in ihm aufgeführten Anlagen auch dann, wenn sie als Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer nicht aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden.

15. Anhang II dieser Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Anhang II

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
1	Brennbare Gase, das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20 °C oder bei einer geringeren Temperatur liegt.	
2	Leicht entzündliche Flüssigkeiten, das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt.	
3	Entzündliche Flüssigkeiten, das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb oberhalb des Siedebeginns liegt und der Stoff durch erhöhten Druck im flüssigen Zustand gehalten wird.	
4	Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt und den Lagergruppen 1.1 zugeordnet sind.	
5	Acetoncyanhydrin	75-86-5
6	Acetylchlorid	75-36-5
7	Acetylen, soweit in ungelöster Form im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden	74-86-2
8	Acrolein	107-02-8
9	Acrylamid	79-06-1
10	Acrylnitril	107-13-1
11	Alanate, wie	
	11.1 Lithiumaluminiumhydrid	16853-85-3
	11.2 Natriumaluminiumhydrid	13770-96-2
12	Aldicarb	116-06-3
13	Aldrin	309-00-2
14	Alkalichlorate	
15	Alkaliethoxide	
16	Alkalimetalle	
17	Alkalimethoxide	
18	Alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid	8001-54-5
19	Allylalkohol	107-18-6
20	Allylamin	107-11-9
21	Aluminiumchlorid, wasserfrei	7446-70-0
22	o-Aminoazotoluol	97-56-3
23	4-Aminodiphenyl und seine Salze	92-67-1
24	Amiton und seine Salze	78-53-5
25	Ammoniak	7664-41-7
26	Ammoniumnitrat	6484-52-2
	26.1 Ammoniumnitrat	
	26.2 Ammoniumnitrat in Form von Düngemitteln <sup>2)</sup>	

<sup>1)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

<sup>2)</sup> Dies gilt für Ammoniumnitrat oder ammoniumnitratenthaltige Zubereitungen der Gruppen A und B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung.

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer 1)
27	Anabasin	494-52-0
28	Antimontrioxid, in atembarer Form	1309-64-4
29	Arsen(III)- und (V)-Verbindungen	
30	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1
31	Asbest, in atembarer Form	1332-21-4
32	Atrazin	1912-24-9
33	Auraminhydrochlorid	2465-27-2
34	Azinphos-ethyl	2642-71-9
35	Azinphos-methyl	86-50-0
36	Benzalchlorid	98-87-3
37	Benzaldehydcyanhydrin	532-28-5
38	Benzidin und seine Salze, wie	
	38.1 Benzidinhydrochlorid	531-85-1
	38.2 Benzidinsulfat	21136-70-9
39	Benzol	71-43-2
40	Benzotrichlorid	98-07-7
41	Benzoylchlorid	98-88-4
42	Benzylchlorid	100-44-7
43	Beryllium und seine Verbindungen	7440-41-7
44	Biphenyle, bromierte, wie	
	44.1 Hexabrombiphenyl	36355-01-8
45	Biphenyle, (ab dreifach) chlorierte	1336-36-3
46	Bis(chlormethyl)-ether	542-88-1
46a	Bis(2-chlorethyl)-(sulfid)	505-60-2
47	Bleialkylverbindungen, wie	
	47.1 Bleitetraethyl	78-00-2
	47.2 Bleitetramethyl	75-74-1
48	Boranate, wie	
	48.1 Natriumborhydrid	16940-66-2
	48.2 Aluminiumborhydrid	
49	Bortrihalogenide	
50	Brom	7726-95-6
51	Bromadiolon	28772-56-7
52	Bromcyan	506-68-3
53	Brommethan	74-83-9
54	1,3-Butadien	106-99-0
55	Butansulton	1633-83-6
56	2-Butenal (Crotonaldehyd)	123-73-9
57	Cadmiumchlorid	10108-64-2

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
58	Cadmiumnitrat	10325-94-7
59	Cadmiumstearat, in atembarer Form	2223-93-0
60	Cadmiumsulfat	10124-36-4
61	Calciumchromat, in atembarer Form	13765-19-0
62	Carbofuran	1563-66-2
63	Carbophenothion	786-19-6
64	Cellulosenitrat	9004-70-0
65	Cetyltrimethylammoniumbromid	57-09-0
66	Cetylpyridiniumchlorid	123-03-5
67	Chlor	7782-50-5
68	Chlorcyan	506-77-4
69	2-Chlorethanol	107-07-3
70	Chlorfenvinphos	470-90-6
71	N-Chlorformyl-morpholin	15159-40-7
72	Chlorhexidin	55-56-1
73	Chlormephos	24934-91-6
74	Chlormethyl-methylether	107-30-2
75	Chlorphacinon	3691-35-8
76	Chlorsulfonsäure	7790-94-5
77	Chlorthiophos	60238-56-4
78	4-Chlor-o-toluidin	95-69-2
79	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0
80	Chrom(III)-chromate	24613-89-6
81	Chromoxychlorid	7791-14-2
82	Chromsäure	11115-74-5
83	Chromschwefelsäure	
84	Chromtrioxid	1330-82-0
85	Coumaphos	56-72-4
86	Crimidin	535-89-7
87	Cumatetraalyl	5836-29-3
88	Cyanhydrine, wie 88.1 Ethylencyanhydrin	
89	Cyanide, nicht komplex, wasserlöslich, wie 89.1 Natriumcyanid 89.2 Kaliumcyanid	143-33-9 151-56-8
90	Cyanmethylquecksilberguanidin	502-39-6
91	Cyanphosphorsäuredimethylamid	63917-41-9
92	Cyanthoat	3734-95-0
93	Cyanwasserstoff	74-90-8
94	Cycloheximid	66-81-9

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
95	Cyhexatin	13121-70-5
96	p,p'-DDT	50-29-3
97	Deiquat und seine Salze, wie	2764-72-9
	97.1 Deiquatdibromid	85-00-7
98	Demeton-O	298-03-3
99	Demeton-S	126-75-0
100	Demeton-S-methylsulfon	17040-19-6
101	Dialifos	10311-84-9
102	2,4-Diaminoanisol	615-05-4
103	Diazomethan	334-88-3
104	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8
105	1,2-Dibromethan	106-93-4
106	Dichloracetylen	7572-29-4
107	3,3'-Dichlorbenzidin und seine Salze, wie	91-94-1
	107.1 Dichlorbenzidindihydrochlorid	612-83-9
108	1,4-Dichlor-2-buten	764-41-0
109	2,2'-Dichlor-diethylether	111-44-4
110	1,2-Dichlorethan	107-06-2
111	Dichlorethylarsin	598-14-1
112	2,4-Dichlorphenol	120-83-2
113	Dichlorphenylarsin	696-28-6
114	1,2-Dichlorpropan	78-87-5
115	1,3-Dichlorpropen (cis und trans)	542-75-6
116	2,3-Dichlorpropen	78-88-6
117	Dichromate, lösliche	
118	Dicrotophos	141-66-2
119	Dieldrin	60-57-1
120	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfinylmethyl)-thiophosphat	2588-05-8
121	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)-thiophosphat	2588-06-9
122	0,0-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-thiophosphat	2600-69-3
123	0,0-Diethyl-S-(isopropylthiomethyl)-dithiophosphat	78-52-4
124	0,0-Diethyl-0-(4-methylcumarin-7-yl)-thiophosphat	
125	0,0-Diethyl-S-(propylthiomethyl)-dithiophosphat	3309-68-0
126	Diethylsulfat	64-67-5
127	Dimefox	115-26-4
128	Dimetan	122-15-6
129	Dimethoat	60-51-5

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
130	3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin) und seine Salze, wie	119-90-4
	130.1 o-Dianisidindihydrochlorid	20325-40-0
131	3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	119-93-7
132	N,N-Dimethylcarbamoylechlorid	79-44-7
133	Dimethylsulfamoylechlorid	13360-57-1
134	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenyl-methan	838-88-0
135	1,1-Dimethylhydrazin	57-14-7
136	1,2-Dimethylhydrazin	540-73-8
137	N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9
138	Dimethylsulfat	77-78-1
139	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC) und seine Salze, wie	534-52-1
	139.1 DNOC-Natriumsalz	2312-76-7
140	Dinitrotoluole (Isomerengemische)	25321-14-6
141	Dinobuton	973-21-7
142	Dinoseb und seine Salze	88-85-7
143	Dinoterb, seine Salze und Ester	1420-07-1
144	Dioxacarb	6988-21-2
145	Dioxathion	78-34-2
146	Diphacinon	82-66-6
147	Dischwefeldichlorid (S <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub> )	10025-67-9
148	Disulfoton	298-04-4
149	Endosulfan	115-29-7
150	Endrin	72-20-8
151	Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan)	106-89-8
152	EPN	2104-64-5
153	Ethion	563-12-2
154	Ethoprophos	13194-48-4
155	Ethylbromacetat	105-36-2
156	Ethylcarbamat	51-79-6
157	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4
158	Ethylenoxid	75-21-8
159	S-(2-Ethylsulfinyylethyl)-0,0-dimethyl-dithiophosphat	
160	Fenamiphos	22224-92-6
161	Fenbutatinoxid	13356-08-6
162	Fensulfothion	115-90-2
163	Fenthion	55-38-9

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
164	Fluenetil	4301-50-2
165	Fluor	7782-41-4
166	Fluoralkansäuren, deren Derivate und Salze mit einer Kettenlänge bis C5	
167	Fluorwasserstoff	7664-39-3
168	Fonofos	944-22-9
169	Formaldehyd ( $\geq 50$ Gew.-%) <sup>3)</sup>	50-00-0
170	Formetanat	22259-30-9
171	Glykolsäurenitril	107-16-4
172	Heptenophos	23560-59-0
173	Hexachlorbenzol	118-74-1
174	Hexachlordibenzodioxin (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,005 mg/kg (ppm) <sup>3)</sup>	34465-46-8
175	Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9
176	Hydrazin ( $\geq 5$ Gew.-%) <sup>3)</sup>	302-01-2
177	Isobenzan	297-78-9
178	Isodrin	465-73-6
179	Isofenphos	25311-71-1
180	Isolan	119-38-0
181	Jodessigsäure	64-69-7
182	Jodmethan	74-88-4
183	Juglon	481-39-0
184	Kaliumtetracyanomercurat(II)	591-89-9
185	Kaliumtetrajodomercurat(II)	7783-33-7
186	Kobalt, in atembarer Form als Kobaltmetall -oxid und -sulfid	7440-48-4, 1307-96-6 1317-42-6
187	Lindan	58-89-9
188	Malathion	121-75-5
189	Medinoterb und seine Salze, wie	3996-59-6
	189.1 Medinoterbacetat	2487-01-6
190	Mephosfolan	950-10-7
191	Mercaptane	
192	Metallalkyle, wie	
	192.1 Aluminiumalkyle	
	192.2 Magnesiumalkyle	
	192.3 Zinkalkyle	
	192.4 Zinnalkyle	
193	Metallhydride (Alkali- und Erdalkalimetalle)	

<sup>3)</sup> Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
194	Methamidophos	10265-92-6
195	Methanthiol	74-93-1
196	Methidathion	950-37-8
197	Methomyl	16752-77-5
198	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-14-4
199	Methylisocyanat	624-83-9
200	Methylisothiocyanat	556-61-6
201	Methylquecksilberchlorid	115-09-3
202	Methylquecksilberthioacetamid	
203	Methylvinylsulfon	3680-02-2
204	Mevinphos	26718-65-0
205	Mipafox	371-86-8
206	Monocrotophos	6923-22-4
207	Monofluoracetamid	640-19-7
208	Naphthaline, chlorierte	70776-03-3
209	2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8
210	1-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	86-88-4
211	Natriumamid	7782-92-5
212	Natriumazid	26628-22-8
213	Natriumfluoracetat	62-74-8
214	Natriumpentachlorphenolat	131-52-2
215	Natriumselenit	10102-18-8
216	Nickel, in atembarer Form als Nickelmetall -sulfid und sulfidische Erze, -oxid und -carbonat sowie Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen	7440-02-0
217	Nickeltetracarbonyl	13463-39-3
218	5-Nitroacenaphthen	602-87-9
219	4-Nitrobiphenyl	92-93-3
220	2-Nitronaphthalin	581-89-5
221	2-Nitropropan	79-46-9
222	Norbormid	991-42-4
223	Oleum	8014-95-7
224	Omethoat	1113-02-6
225	Osmiumtetroxid	20816-12-0
226	Oxamyl	23135-22-0
227	Oxydisulfoton	2497-07-6
228	Paraoxon	311-45-5

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
229	Paraquat und seine Salze, wie	
	229.1 Paraquatdihydrochlorid	1910-42-5
230	Parathion	56-38-2
231	Parathion-methyl	298-00-0
232	Pentaboran	19624-22-7
233	Pentachlorethan	76-01-7
234	Pentachlorphenol	87-86-5
235	1-Pentanthiol	110-66-7
236	Peroxide, organische <sup>3)</sup>	
	236.1 tert. Butylperoxyacetat ( $\geq 57$ Gew.-%)	107-71-1
	236.2 tert. Butylperoxyisobutyrat ( $\geq 57$ Gew.-%)	109-13-7
	236.3 tert. Butylperoxyisopropylcarbonat ( $\geq 57$ Gew.-%)	2372-21-6
	236.4 tert. Butylperoxymaleat ( $\geq 57$ Gew.-%)	1931-62-0
	236.5 tert. Butylperoxypivalat ( $\geq 57$ Gew.-%)	927-07-1
	236.6 Dibenzylperoxydicarbonat ( $\geq 57$ Gew.-%)	2144-45-8
	236.7 2,2-Di-(tert.-butylperoxy)-butan ( $\geq 57$ Gew.-%)	2167-23-9
	236.8 1,1-Di-(tert.-butylperoxy)-cyclohexan ( $\geq 57$ Gew.-%)	3006-86-8
	236.9 Di-sec.-butylperoxydicarbonat ( $\geq 57$ Gew.-%)	19910-65-7
	236.10 Diethylperoxydicarbonat ( $\geq 30$ Gew.-%)	14666-78-5
	236.11 2,2-Dihydroperoxypropan ( $\geq 30$ Gew.-%)	2614-76-8
	236.12 Diisobutylperoxid ( $\geq 50$ Gew.-%)	3437-84-1
	236.13 Di-n-propylperoxydicarbonat ( $\geq 57$ Gew.-%)	16066-38-0
	236.14 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5-tetroxacyclononan ( $\geq 57$ Gew.-%)	22397-33-7
	236.15 Methylethylketonperoxid ( $\geq 48$ Gew.-%)	1338-23-4
	236.16 Methylisobutylketonperoxid ( $\geq 57$ Gew.-%)	37206-20-5
	236.17 Peroxyessigsäure ( $\geq 38$ Gew.-%)	79-21-0
237	Phenylquecksilbersalze, wie	
	237.1 Phenylquecksilberacetat	62-38-4
238	Phorat	298-02-2
239	Phosacetim	4104-14-7
240	Phosgen	75-44-5
241	Phosphamidon	13171-21-6
242	Phosphide der Alkali-, Erdalkalimetalle, des Aluminiums und des Zinks	
243	Phospholan	947-02-4
244	Phosphor, weißer, gelber	7723-14-0
245	Phosphorpentachlorid	10026-13-8
246	Phosphortrichlorid	7719-12-2
247	Phosphorwasserstoff	7803-51-2
248	Piproctanyl und seine Salze, wie	69309-47-3
	248.1 Piproctanyliumbromid	56717-11-4
249	Promurit und seine Verbindungen	5836-73-7

<sup>3)</sup> Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer <sup>1)</sup>
250	1,3-Propansulton	1120-71-4
251	1-Propen-2-chlor-1,3-dioldiacetat	10118-72-6
252	beta-Propiolacton	57-57-8
253	Propylenimin	75-55-8
254	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9
255	Prothoat	2275-18-5
256	Pyranocumarin	5375-87-1
257	Pyrazoxon	108-34-9
258	Quecksilber, seine löslichen Salze und Quecksilber(II)-oxid	7439-97-6
259	Quecksilberalkyle	
260	Rotenon	83-79-4
261	Sauerstoff, flüssiger	7782-44-7
262	Sauerstoffdifluorid <sup>*</sup>	7783-41-7
263	Schradan	152-16-9
264	Schwefeldichlorid	10545-99-0
265	Schwefelkohlenstoff	75-15-0
266	Schwefeloxide, wie	
	266.1 Schwefeldioxid	7446-09-5
	262.2 Schwefeltrioxid	7446-11-9
267	Schwefelpentafluorid (Dischwefeldecafluorid)	5714-22-7
268	Schwefelwasserstoff	7783-06-4
269	Selenhexafluorid	7783-79-1
270	Selenwasserstoff	7783-07-5
271	Silbernitrat	7761-88-8
272	Siliciumtetrachlorid	10026-04-7
273	Stibin	7803-52-3
274	Stickstoffoxide, wie	
	274.1 Distickstoffoxid	10024-97-2
	274.2 Stickstoffoxid	10102-43-9
	274.3 Stickstoffdioxid	10102-44-0
275	Strontiumchromat, in atembarer Form	7789-06-2
276	Sulfotep	3689-24-5
277	Sulfurylchlorid (SO <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub> )	7791-25-5
278	Tellurhexafluorid	7783-80-4
279	TEPP	107-49-3
280	Terbufos	13071-79-9
281	Terphenyle, chlorierte	61788-33-8
282	1,1,2,2-Tetrabromethan	79-27-6
283	Tetrabutylzinn	1461-25-2
284	2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm) <sup>3)</sup>	1746-01-6

<sup>3)</sup> Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff oder Stoffgruppen	CAS-Nummer 1)
285	1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5
286	Tetrachlorethen	127-18-4
287	Tetrachlormethan	56-23-5
288	Tetramin	80-12-6
289	Thallium und seine Verbindungen	7440-28-0
290	Thiabendazol	148-79-8
291	Thionazin	297-97-2
292	Thiophenol	108-98-5
293	Tirpate	26419-73-8
294	Thionylchlorid (SOCl <sub>2</sub> )	7719-09-7
295	Titantetrachlorid	750-45-0
296	o-Toluidin	95-53-4
297	2,4-Toluylendiamin	95-80-7
298	2,6-Toluylendiisocyanat (TDI)	91-08-7
299	Tolyfluamid	737-27-1
300	Triamifos	1031-47-6
301	Triazophos	24017-47-8
302	Tributylzinn-Verbindungen	
303	1,2,4-Trichlorbenzol	120-82-1
304	2,3,4-Trichlor-1-buten	2431-50-7
305	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6
306	Trichlorethen	79-01-6
307	Trichlormethylsulfenylchlorid	594-42-3
308	Trichlornitromethan	76-06-2
309	Trichloronat	327-98-0
310	2,4,5-Trichlorphenol	95-95-4
311	Tricyclohexylzinn-Verbindungen, wie 311.1 Azocyclotin	41083-11-8
312	Triethylenmelamin	51-18-3
313	Triphenylzinn-Verbindungen	
314	Uran und seine Verbindungen	7440-61-1
315	Vinylchlorid	75-01-4
316	Warfarin	81-81-2
317	Wasserstoff	1333-74-0
318	Zinkchromat	1328-67-2
319	Zinkkaliumchromat	41189-36-0"

**Artikel 2**  
**Änderung der Vierten Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer „2.10.“ die Nummer „4.11.“ eingefügt.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.4 wird in den Spalten 1 und 2 die Zahl „2000“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4.2 wird in den Spalten 1 und 2 die Textstelle „vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)“ gestrichen.
  - c) In Nummer 4.3 Buchstabe c wird angefügt:  
„; Nummer 4.11 bleibt unberührt“.
  - d) In Nummer 4.4 wird nach dem Wort „Schmierstoffraffinerien“ angefügt:  
„, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin“.
  - e) Nach Nummer 4.10 wird in Spalte 1 angefügt:  
„4.11 Anlagen zum Umgang mit
    - a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
    - b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
    - c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen“.
  - f) Nummer 7.27 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen und Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr“.
  - g) In Nummer 8.1 werden in Spalte 1 die Worte „mit einer Leistung von 750 Kilogramm oder mehr je Stunde“ sowie Spalte 2 gestrichen.
  - h) Nummer 8.4 erhält folgende Fassung:  
in Spalte 1:  
„8.4 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden“,  
in Spalte 2:  
„Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde“.
  - i) Nach Nummer 8.5 wird in Spalte 1 angefügt:  
„8.6 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nummer 4.1 bleibt unberührt“.
  - j) In Nummer 9.3 wird in den Spalten 1 und 2 die Zahl „5000“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
  - k) In Nummer 9.4 wird in den Spalten 1 und 2 die Zahl „200“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
  - l) Nummer 9.7 wird wie folgt gefaßt:  
in Spalte 1:  
„Anlagen zum Lagern von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)“,  
in Spalte 2:  
„Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)“.

- m) In Nummer 9.8 werden
- in den Spalten 1 und 2 die Zahl „250“ durch die Zahl „100“ und das Wort „Natriumchlorat“ jeweils durch das Wort „Alkalichlorat“,
  - in Spalte 2 die Zahl „25“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- n) In Nummer 9.9 wird
- in Spalte 1 eingefügt:
- Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe“,
- Spalte 2 wie folgt gefaßt:
- „Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe“.
- o) Nach Nummer 9.11 wird
- in Spalte 1 eingefügt:
- „9.12 „Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 100 Tonnen oder mehr
- 9.13 Anlagen zum Lagern von 2500 Tonnen oder mehr ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
- 9.14 Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt“,
- in Spalte 2 eingefügt:
- „9.13 Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen bis weniger als 2500 Tonnen ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
- 9.14 Anlagen zum Lagern von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt“.

### Artikel 3

#### Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 1 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV – vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) neu gefaßt worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Nummer 23 wird hinter dem Wort „Schmierstoffraffinerien“ angefügt:

„ , in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin“.

### Artikel 4

#### Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens – 9. BImSchV – vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), geändert durch § 15 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a) Die Textstelle „vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)“ wird gestrichen.
  - b) Nach den Worten „anzuwenden ist“ werden die Worte „und die in Anhang I der Störfall-Verordnung bezeichnet sind“ angefügt.
  - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, soweit die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller schriftlich zusagt, daß er mit der Genehmigungserteilung gemäß § 10 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach den §§ 7 bis 9 der Störfall-Verordnung ganz oder teilweise befreit wird.“

2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit dem Antrag nach § 4 Abs. 2a eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig.“

#### **Artikel 5**

##### **Neufassung der Störfall-Verordnung**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Störfall-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 6**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1988

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Zwölften Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Störfall-Verordnung)**

**Vom 19. Mai 1988**

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608) wird nachstehend der Wortlaut der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der ab 1. September 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. September 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772),
2. den am 1. November 1985 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586),
3. den am 1. September 1988 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 1 bis 3 wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Bonn, den 19. Mai 1988

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Dr. Klaus Töpfer

---

**Zwölfte Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Störfall-Verordnung) – 12. BImSchV –**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Sie gilt nicht für Anlagen, in denen nur so geringe Mengen dieser Stoffe vorhanden sein oder entstehen können, daß eine Gemeingefahr infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs offensichtlich ausgeschlossen ist.

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 9 gelten nur für die im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die ein Stoff nach Anhang II zu dieser Verordnung frei wird, entsteht, in Brand gerät oder explodiert und eine Gemeingefahr hervorgerufen wird.

(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine außerhalb des gestörten Anlageteils auftretende Gefahr für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit, soweit

1. das Leben von Menschen bedroht oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. Sachen von hohem Wert, insbesondere Gewässer, Böden, Tier- oder Pflanzenbestände, geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

(3) Stand der Sicherheitstechnik im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Sicherheitstechnik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Zweiter Abschnitt

Störfallvorsorge und Störfallabwehr;  
Arbeitsschutz

§ 3

**Sicherheitspflichten**

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern; Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind

1. betriebliche Gefahrenquellen,
2. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Erdbeben- oder Hochwassergefahren, und
3. Eingriffe Unbefugter

zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese Gefahrenquellen oder Eingriffe als Störfallursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

(3) Über Absatz 1 hinaus ist Vorsorge zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

(4) Technische Vorkehrungen zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

§ 4

**Anforderungen  
zur Verhinderung von Störfällen**

Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Pflicht insbesondere

1. die Anlage so auszulegen, daß sie auch den bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu erwartenden Beanspruchungen genügt,
2. Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen
  - a) innerhalb der Anlage vermieden werden und
  - b) nicht in einer die Sicherheit der Anlage beeinträchtigenden Weise von außen auf sie einwirken können,
3. die Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten,
4. die Anlage mit ausreichend zuverlässigen Meßeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind,

5. die sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

## § 5

### Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 3 ergebenden Pflicht insbesondere

1. sicherzustellen, daß durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können,
2. die Anlage mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen auszurüsten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen zu treffen,
3. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind, aufzustellen, fortzuschreiben und den Inhalt diesen Behörden mitzuteilen,
4. auf Anordnung der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten.

(2) Der Betreiber hat eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.

(3) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.

## § 6

### Ergänzende Anforderungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 oder 3 ergebenden Pflichten über die in den §§ 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus

1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile zu prüfen sowie die Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,
2. die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen,
3. die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen,
4. durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und
5. die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(2) Der Betreiber hat schriftliche Unterlagen zu erstellen über die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung

1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile,
2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
3. der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

(3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen nach Anhang II oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, hat – auch soweit das Lager Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist – ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge, der jeweilige Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind; darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben. Es ist gesichert und kurzfristig verfügbar aufzubewahren und auf Verlangen den für die Gefahrenabwehr und die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereitgehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden können.

## § 6a

### Schutz des Bedienungspersonals

Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, ein zum Bedienungspersonal des gestörten Anlagenteils gehörender Arbeitnehmer einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung ausgesetzt werden kann; sonstige Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

## § 7

### Sicherheitsanalyse

(1) Der Betreiber hat eine Sicherheitsanalyse anzufertigen, die folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung der Anlage und des Verfahrens einschließlich der kennzeichnenden Verfahrensbedingungen im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Verwendung von Fließbildern,
2. eine Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, der Gefahrenquellen und der Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann,
3. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge
  - a) der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können,

- b) der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, und
  - c) der Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen und zur Bildung von Stoffen nach Anhang II zu dieser Verordnung führen können,
4. eine Darlegung, wie die nach den §§ 3 bis 6 gestellten Anforderungen erfüllt werden und
  5. Angaben über die Auswirkungen, die sich aus einem Störfall ergeben können.

Für Angaben nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) entsprechend.

(2) In der Sicherheitsanalyse kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 verwiesen werden, als diese Angaben nach Absatz 1 enthalten.

(3) Der Betreiber hat über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus auch die Auswirkungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, für das Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils ergeben können, sowie die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6a vorgesehenen Maßnahmen darzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Fortschreibung der Sicherheitsanalyse

Der Betreiber hat die Sicherheitsanalyse dem Stand der Sicherheitstechnik und wesentlichen neuen Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Gefahren von Bedeutung sind, anzupassen.

## § 9

### Bereithalten der Sicherheitsanalyse

Der Betreiber einer Anlage hat die Sicherheitsanalyse ständig gesichert bereitzuhalten und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Reichen die in der Sicherheitsanalyse enthaltenen Angaben für eine Beurteilung, ob die Sicherheitspflichten nach § 3 erfüllt werden, nicht aus, so hat der Betreiber die Sicherheitsanalyse auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

## § 10

### Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach den §§ 3 bis 6 und 7 Abs. 1 sowie den §§ 8 und 9 befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, der geringen Menge der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung oder durch Maßnahmen auf benachbarten Grundstücken, eine Gemeingefahr nicht zu besorgen ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach § 7 Abs. 3 befreien, soweit dies mit dem Schutz der dort bezeichneten Arbeitnehmer vereinbar ist. Die Befreiung soll befristet werden.

## § 11

### Meldepflichten

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen

1. den Eintritt eines Störfalls oder
2. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der durch Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung
  - a) außerhalb der Anlage Schäden eingetreten sind oder
  - b) Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) In der schriftlichen Bestätigung hat der Betreiber

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1
  - a) den Störfall, seine Ursachen sowie seine Auswirkungen so zu beschreiben, daß sie in sicherheitstechnischer Hinsicht ausreichend beurteilt werden können und
  - b) die Maßnahmen anzugeben, die zur Verhinderung des Störfalls, zur Begrenzung seiner Auswirkungen sowie zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen worden sind, oder

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2

- a) die für eine ausreichende sicherheitstechnische Beurteilung maßgebenden Umstände zu beschreiben und
- b) die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden, zur Abwehr der Gefahren und zur Verhinderung einer Wiederholung vergleichbarer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs anzugeben.

(3a) Der Betreiber hat eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die nur bei der Bedienung des gestörten Anlageteils beschäftigte Arbeitnehmer gefährdet werden konnten, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Soweit sich aus der eingetretenen Störung neue Erkenntnisse zur Verhinderung von Störfällen ergeben, hat der Betreiber die Aufzeichnung der zuständigen Behörde zu übersenden.

(4) Der Betriebsrat ist über eine Mitteilung nach Absatz 1 und Absatz 3a Satz 3 unverzüglich zu unterrichten. Eine Abschrift der schriftlichen Bestätigung der Mitteilung nach Absatz 2 ist ihm auf Verlangen zu überlassen.

## Dritter Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

## § 12

### Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Anlage hat der zuständigen Behörde

1. die Bezeichnung und den Standort der Anlage und
2. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge der Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können,

innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. In der Anzeige kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eine Mitteilung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Emissionserklärung nach § 4 der Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) verwiesen werden, als diese Angaben nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 enthalten.

(2) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Anlage hat die nach § 7 anzufertigende Sicherheitsanalyse unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bereitzuhalten. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. Die Absätze 1 und 2 sind ferner entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung nachträglich geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht erstellt oder nicht erstellen läßt oder nicht minde-

stens fünf Jahre aufbewahrt, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 das vorgeschriebene Verzeichnis nicht erstellt oder die vorgeschriebenen Unterlagen nicht bereithält, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Verzeichnis nicht wöchentlich fortschreibt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Verzeichnis nicht gesichert oder nicht kurzfristig verfügbar aufbewahrt,

2. entgegen § 7, § 8 oder § 9 die Sicherheitsanalyse nicht anfertigt, nicht anpaßt, nicht gesichert bereithält, nicht hinterlegt oder nicht ergänzt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a den Eintritt eines Störfalls oder eine dort bezeichnete Störung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich bestätigt oder die Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder berichtet oder
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

### § 14

(Änderung der 4. BImSchV)

### § 15

(Änderung der 9. BImSchV)

### § 16

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

### § 17

(Inkrafttreten)

#### Anhang I und Anhang II

sind bei der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608) in dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes auf den Seiten 611 bis 621 abgedruckt.

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1988 – 1 BvL 49/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 687 der Zivilprozeßordnung ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Das gilt nicht für die Wiederaufhebung einer bereits bekanntgemachten Entmündigung, wenn der Betroffene in die Bekanntmachung einwilligt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Mai 1988

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark**

**Vom 17. Mai 1988**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 40jährigen Bestehen der Deutschen Mark ab 1988 eine 2 DM-Umlaufmünze mit dem Bildnis des ehemaligen Bundeskanzlers und langjährigen Bundesministers für Wirtschaft, Professor Dr. Ludwig Erhard, prägen zu lassen. Die Höhe der Auflage richtet sich nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs. Mit der Ausgabe wird am 20. Juni 1988 begonnen.

Die Bildseite der Münze zeigt das Porträt von Professor Dr. Ludwig Erhard und die Umschrift:

„DEUTSCHE MARK  
1948 1988“.

Die Wertseite der Münze zeigt in der Mitte den Bundesadler. Das Adlerbild ist von der Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
2 DEUTSCHE MARK“

umschlossen. Dabei steht die Wertziffer 2 in der Mitte unter dem Adler. Oberhalb des Adlerskopfes ist das Jahr der Prägung, beginnend mit dem Jahr 1988, unterhalb des rechten Adlerfanges eines der Münzzeichen (D, F, G oder J) angebracht.

Die Prägung auf beiden Seiten der Münze ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift:

„EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“

versehen. Zwischen jedem der Worte ist ein Ornament, am Schluß der Inschrift sind zwei Ornamente angebracht.

Die Münze hat ein Gewicht von 7 Gramm und einen Durchmesser von 26,75 Millimetern. Sie besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern.

Der Entwurf der Bildseite stammt von Franz Müller, München.

Bonn, den 17. Mai 1988

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg



## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 19, ausgegeben am 20. Mai 1988

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 88	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent für Elektrobleche – 1. Halbjahr 1988) ..... 613-2-8	462
13. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	463
14. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr .....	463
18. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	464
19. 4. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben .....	466
22. 4. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen .....	467
27. 4. 88	Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung .....	467
29. 4. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Abkommens über die Wehrpflicht von Doppelstaatern .....	494
3. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr .....	494

---

**Preis dieser Ausgabe:** 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 222/88 der Kommission zur Änderung verschiedener Rechtsakte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 28/1	1. 2. 88
29. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 276/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 26/64	30. 1. 88
29. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 277/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1847/85 zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmte Obst- und Gemüsearten	L 26/66	30. 1. 88
1. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 295/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	L 30/7	2. 2. 88
1. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 296/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrizenzen für Getreide und Reis	L 30/9	2. 2. 88
1. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 297/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1988	L 30/12	2. 2. 88
1. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 298/88 der Kommission über den Abschluß von Verträgen über die Verarbeitung von bestimmten Apfelsinensorten in Spanien	L 30/14	2. 2. 88
2. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 309/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 537/70, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen	L 31/7	3. 2. 88
2. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 314/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Regelung der Lagerverträge für Olivenöl	L 31/16	3. 2. 88
2. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 315/88 der Kommission über die im Wirtschaftsjahr 1987/88 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl	L 31/17	3. 2. 88
2. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 321/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 32/10	4. 2. 88
3. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 322/88 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	L 32/11	4. 2. 88
3. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern	L 34/21	6. 2. 88
5. 2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 349/88 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1988	L 34/25	6. 2. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
5. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 350/88 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack für das Wirtschaftsjahr 1988	L 34/26	6. 2. 88
9. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 370/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 37/10	10. 2. 88
10. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 380/88 der Kommission zur Erstellung des Verzeichnisses der Maßnahmen, die dem Begriff der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates entsprechen	L 38/10	11. 2. 88
11. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 392/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 39/10	12. 2. 88
11. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 393/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln	L 39/11	12. 2. 88
12. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 408/88 der Kommission zur Einführung von Sondermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zur Bewilligung der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl in Portugal	L 40/16	13. 2. 88
12. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 409/88 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 232/88 und (EWG) Nr. 233/88	L 40/17	13. 2. 88
12. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 410/88 der Kommission zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988	L 40/24	13. 2. 88
15. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 420/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm	L 42/11	16. 2. 88
15. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 421/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1808/87 zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 42/12	16. 2. 88
15. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 423/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 versandten spanischen Maises	L42/15	16. 2. 88
16. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 430/88 der Kommission zur 19. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 44/5	17. 2. 88
17. 2. 88 Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 45/15	18. 2. 88

#### Andere Vorschriften

29. 1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 294/88 der Kommission betreffend Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 30/5	2. 2. 88
1. 2. 88 Entscheidung Nr. 303/88/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1988 gemäß Entscheidung Nr. 194/88/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 30/22	2. 2. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG		
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom	
2.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 319/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 32/5	4. 2. 88
3.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 327/88 der Kommission zur Eröffnung einer ergänzenden Destillation zu der gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1987/88	L 32/18	5. 2. 88
2.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)	L 33/1	5. 2. 88
3.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 332/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Indien	L 33/12	5. 2. 88
4.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	L 33/15	5. 2. 88
5.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 348/88 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4008/87 über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Unterposition 0714 10 90 der kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den Mitgliedsländern des GATT außer Thailand	L 34/24	6. 2. 88
4.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 360/88 der Kommission zur Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 35/13	9. 2. 88
8.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 361/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 über Durchführungs Vorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	L 35/15	9. 2. 88
8.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 367/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 90) mit Ursprung in Ungarn	L 37/5	10. 2. 88
9.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 369/88 der Kommission zur Festsetzung eines Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988)	L 37/8	10. 2. 88
10.	2. 88	Entscheidung Nr. 381/88 EGKS der Kommission zur Festsetzung der Bedingungen für die Anwendung von Artikel 7 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 38/1	11. 2. 88
8.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 388/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebenflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	L 39/1	12. 2. 88
12.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 40/25	13. 2. 88
16.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 435/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 45/5	18. 2. 88
17.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 437/88 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie 74 (Laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 45/10	18. 2. 88
17.	2. 88	Verordnung (EWG) Nr. 438/88 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen der Warenkategorie 90 (Laufende Nummer 40.0900) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 45/11	18. 2. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 62 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 447. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 18. Mai 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 92 vom 18. Mai 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.